

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteinstägliche mit Ausnahme der Sonntage und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 2 M., durch unsere Boten zu tragen in der Stadt monatlich 2 M., auf dem Lande 2 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 7 M., mit Zustellungsgebühr. Alle Postanstellen und Postboten sowie unsere Boten und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Inserentenpreis 1,50 M. für die 6 spaltenige Korpuszeile über deren Raum, Resten, die 2 spaltenige Korpuszeile 3,50 M. Bei Wiederholung und Jahresvertrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2 spaltenige Korpuszeile 4,50 M. Nachweisungs-Gebühr 50 Pf. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Beitrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Haftung gerät.

Er erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Räßig, für den Inzerenten: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 282

Sonnabend den 3. Dezember 1921.

80. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Wahl der Vertrauensmänner u. Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung

(§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestellten-Versicherung findet für den den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen, einschließlich den die Städte Lommagisch, Rossen und Wilsdruff umfassenden Wahlkreis für die Arbeitgeber und für die Angestellten

Sonntag den 15. Januar 1922  
von vormittags 9 Uhr bis mittags 12 Uhr

statt.

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Meißen mit Einschluß der Stadt Meißen und der Gemeinden Brodowitz, Constappel, Gauernitz, Niederau, Sörnnewitz und Weinböhla im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft Meißen, Neumarkt 18,

für Stimmbezirk B, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Lommagisch mit Einschluß der Stadt Lommagisch im Sitzungssaale des Rathauses in Lommagisch,

für Stimmbezirk C, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Rossen mit Einschluß der Städte Rossen und Siebenlehn im Sitzungssaale der Stadtverordneten im Rathause in Rossen,

für Stimmbezirk D, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff mit Einschluß der Städte Wilsdruff und der Gemeinden Niederwartha und Wildberg im Sitzungssaale der Stadtverordneten im Rathause in Wilsdruff,

für Stimmbezirk E, umfassend die Gemeinden Brodowitz, Coswig, Constappel, Gauernitz und Rätzig im Sitzungssaale des Gemeindeamtes in Coswig und

für Stimmbezirk F, umfassend die Gemeinden Niederau, Sörnnewitz und Weinböhla im Ratskeller in Weinböhla.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirke ausüben, in dem er wohnt.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt. Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Lommagisch, Rossen, Wilsdruff und Siebenlehn wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Lommagisch, Rossen, Wilsdruff und Siebenlehn wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsort haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem beauftragten Wahlleiter, Regierungsrat Räßig, Amtshauptmannschaft Meißen, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Manuels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andersfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 24. Dezember 1921 mittags 12 Uhr nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, falls in derselben wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Gutsbesitzer) des Betriebes ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Blumendamm, Hohenzollern-damm Nr. 193/195 wird zuvor den Arbeitgebern zum amtlichen Nachweis der Anzahl der versicherten Angestellten auf Antrag eine dahingehende Bescheinigung ausstellen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Vorweisung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 15. Januar 1922 bei dem Wahlleiter eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war. Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig ist (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Meißen, am 1. Dezember 1921. 726 XI b Die Amtshauptmannschaft.

### Brotmarkenausgabe.

Für die Zeit vom 19. Dezember 1921 bis 12. März 1922 sind die Brotmarken für die versorgungsberechtigte Zivilbevölkerung von den Gemeindebehörden nach den bisherigen Vorschriften auszugeben. Die Brotmarken nebst weiteren Unterlagen werden den Gemeindebehörden durch die Druckerei Klinitz & Sohn in Meißen zugehen, soweit sie nicht dort abgeholt werden.

Meißen, am 1. Dezember 1921 Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

### Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande 1. des Gutsbesizers Max Bruchholz in Röhrsdorf Nr. 86 und 2. des Gutsbesizers Kurt Nixsche in Sora Nr. 17 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Als Sperrgebiet wird zu 1. der Ortsteil Röhrsdorf vom Gehöft Pinkert bis zur Wegekreuzung Nauhad-Clipphausen, zu 2. der Ort Sora, als Beobachtungsgebiet zu 1. der übrige Teil und die Flur der Gemeinde Röhrsdorf, zu 2. die Flur Sora, Gemeinde und Gutsbezirk Clipphausen, sowie Gemeinde Lampersdorf und als Schutzzone zu 1. und 2. die Gemeinden Nauhad, Uendorf, Taubenheim, Seeligstadt, Schmiedewalde, Limbach, Pögen, Birkenhain, Sachsdorf, Kleinschönberg, Hartha, Pinkowitz und die Stadt Wilsdruff bestimmt.

Meißen, am 1. Dezember 1921. Nr. 1031/1033 V. Die Amtshauptmannschaft.

### Grumbach.

Bis 5. Dezember 1921 ist das Lichtgeld, die Brandkasse und der 1. Termin Gemeindegrundsteuer in den Vormittagsstunden an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Fristablauf erfolgt kostenpflichtige Zwangsbeitreibung. Grumbach, am 2. Dezember 1921. Der Gemeindevorstand.